



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

15 K 3039/17

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Zentralstelle, Willy-Brandt-Straße 1, 50321 Brühl,
Gz.:

Beklagte,

wegen Beurteilung

hat die 15. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 24.01.2019

durch
den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Büllesbach

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2017 verurteilt, die Regelbeurteilung zum Stichtag 01.06.2016 aufzuheben und den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu beurteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand

Der Kläger steht als _____ in den Diensten der Beklagten. Unter dem 15.07.2016/22.08.2016 wurde er für den Beurteilungszeitraum vom 31.03.2015 bis 31.05.2016 regelbeurteilt. Das Gesamturteil der Beurteilung durch den Erst- und Zweitbeurteiler lautete jeweils auf „ „; wegen der Einzelheiten wird auf die Beurteilung Bezug genommen.

Gegen die Beurteilung legte der Kläger unter dem 02.12.2016 Widerspruch ein. Zur Begründung machte er u.a. geltend, das Gesamturteil sei mangelhaft begründet worden. Auch sei der Beurteilungszeitraum zu beanstanden, da die Regelbeurteilung zeitlich an eine vorherige Anlassbeurteilung anknüpfe und so den gesamten Regelbeurteilungszeitraum nicht abgreife.

Am 03.03.2017 hat der Kläger Untätigkeitsklage erhoben, mit der er sein Vorbringen aus dem Vorverfahren vertieft. Die Beklagte hat durch Widerspruchsbescheid vom 21.04.2017 den vom Kläger eingelegten Widerspruch zurückgewiesen. Es entspreche den Beurteilungsrichtlinien, dass der Zeitraum der Anlassbeurteilung nicht berücksichtigt werde, soweit dieser - wie beim Kläger - die laufbahnrechtliche Probezeit betreffe. Die Bewertungen in der Regelbeurteilung beruhten zum Teil darauf, dass gegenüber

dem Zeitraum der Anlassbeurteilung beim Kläger bei einigen Einzelmerkmalen der Leistungsbeurteilung ein Leistungsabfall festgestellt worden sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2017 zu verurteilen, die dienstliche Regelbeurteilung zum Stichtag 01.06.2016 aufzuheben und ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu beurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertieft die Gründe des angefochtenen Widerspruchsbescheides

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Regelbeurteilung des Klägers zum Stichtag 01.06.2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Aufhebung der Beurteilung und auf Neubeurteilung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts.

Dienstliche Beurteilungen sind verwaltungsgerichtlich nur beschränkt überprüfbar. Nur der Dienstherr bzw. der für diesen handelnde jeweilige Vorgesetzte soll nach dem erkennbaren Sinn der Regelungen über dienstliche Beurteilungen (§§ 48 - 50 Bundeslaufbahnverordnung – BLV) ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den - ebenfalls grundsätzlich vom Dienstherrn zu bestimmenden - zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen seines Amtes und seiner Laufbahn entspricht. Die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich gegenüber dieser Beurteilungsermächtigung darauf zu beschränken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, die anzuwendenden Begriffe oder

den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 19.12.2002 - 2 C 31.01 -; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 11.02.2004 - 1 A 2138/01 -.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die von dem Kläger angegriffene Beurteilung zu beanstanden. Sie wird den Grundsätzen der neueren Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts,

vgl. Urteile vom 17.09.2015 - 2 C 12.15 - und - 2 C 13.14 - und vom 01.03.2018 - 2 A 10.17 -,

zur Begründung des Gesamturteils nicht gerecht. Nach dieser Rechtsprechung bestehen zwar keine Bedenken gegen die Zulässigkeit von Beurteilungsformularen, in denen die Leistungsbewertung nicht verbal umschrieben wird, sondern im Wesentlichen durch die Vergabe von Noten erfolgt. Das Gesamturteil bedarf aber regelmäßig einer gesonderten Begründung, um erkennbar zu machen, wie es aus den Einzelbewertungen hergeleitet ist. Eine solche Begründung fehlt aber vorliegend. Diese war auch nach den oben genannten Entscheidungen nicht entbehrlich, weil die Gesamtbewertung ohne weiteres aus den Einzelbewertungen abgeleitet werden kann. Die Einzelbewertungen der Leistungsbewertung schwanken in der Bewertung zwischen den Notenstufen „1“ und „2“ und lassen schon deshalb einen einfachen Rückschluss auf eine bestimmte, zu vergebende Gesamtnote nicht zu.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend verbietet, jedes bewertete Einzelmerkmal mit dem gleichen Gewicht bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen, so dass sie für die Bildung der Gesamtnote einfach aufaddiert werden könnten. Ein solcher Vergleichsmaßstab ist zunächst durch die Beurteilungsrichtlinie nicht rechtlich vorgegeben und es ist aus der Beurteilung auch nicht erkennbar, dass die Beurteiler einen solchen Maßstab bei der Bildung des Gesamturteils angelegt haben. Vielmehr wurden entsprechend der Ziffer 4.1.1. der hier noch maßgeblichen Beurteilungsrichtlinie die für

die Aufgabenerfüllung besonders wichtigen Leistungsmerkmale gekennzeichnet und damit auch mutmaßlich besonders gewichtet. Eine solche, dienstpostenbezogene Gewichtung widerspricht aber der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,

vgl. Urteil vom 01.03.2018 - 2 A 10.17 -.

Soweit in dieser Entscheidung auch verlangt wird, dass der Dienstherr dafür Sorge tragen müsse, dass innerhalb des Geltungsbereichs einer Beurteilungsrichtlinie die Gewichtung der Einzelmerkmale einheitlich vorgenommen werde, trifft die hier maßgebliche Beurteilungsrichtlinie für eine solche Praxis keine Vorkehrungen.

Eine solche einheitliche Festlegung der Gewichtung eines jeden Einzelmerkmals ist aber auch vor dem Hintergrund der im Beurteilungsformular zu Bewertung herausgestellten Einzelmerkmale der Leistungsbeurteilung notwendig, weil bei einer Gesamtschau der Leistungsmerkmale vieles dafür spricht, dass eine Entscheidung, bei der Bildung des Gesamturteils alle Einzelmerkmale mit dem gleichen Gewicht zu berücksichtigen (und damit auch auf eine dienstpostenbezogene Gewichtung zu verzichten) nicht zu sachgemäßen Ergebnissen führen wird. Eine solche gleichmäßige Gewichtung drängt sich nicht auf. Denn im Beurteilungsformular werden fünf Merkmalsgruppen („1. Arbeitsergebnisse“ bis „5. Führung“) unterschieden und durch eine Untergliederung nach Ziffern und eine Ausgestaltung im Fettdruck besonders hervorgehoben. Dies lässt auch eine Schlussfolgerung zu, dass das Gesamturteil unter gleichgewichtiger Berücksichtigung der Bewertungen der fünf Merkmalsgruppen vorzunehmen ist. Hierdurch würden die Einzelmerkmale nicht gleichmäßig zum Gesamturteil beitragen, sondern zunächst nur zur Bewertung der zugehörigen Merkmalsgruppe herangezogen; erst durch eine abschließende Bewertung aller fünf Merkmalsgruppen würde dann das Gesamturteil gebildet.

Die Bildung des Gesamturteils nach einer gleichgewichtigen Berücksichtigung der Bewertungen in den fünf Merkmalsgruppen und nicht unter gleichgewichtiger Berücksichtigung aller Einzelmerkmale hätte zum Ergebnis, dass die verschiedenen Merkmalsgruppen nicht durch die unterschiedliche Anzahl ihrer Einzelmerkmale mit einem jeweils unterschiedlichen Gewicht in die Gesamtnote einfließen würden. So enthält die Merkmals-

gruppe „5. Führung“ 5 Unterpunkte, während die Merkmalsgruppe „2. Fachkenntnisse“ nur einen einzigen aufweist. Würde hier jeder Unterpunkt mit dem gleichen Gewicht bei der Bildung des Gesamturteils eingestellt, so würden sich beim Gesamturteil die Leistungen eines Beamten im Bereich der Führung deutlich stärker auswirken als die Leistungen bei den Fachkenntnissen. Ob dies vom Regelgeber so beabsichtigt ist, ist zweifelhaft. Denn eine Leistungsbewertung etwa im Einzelmerkmal „5.5 Förderung von Mitarbeiterinnen“ hätte damit bei der Bildung der Gesamtnote der Beurteilung das gleiche Gewicht wie die Bewertung in der Merkmalsgruppe „2. Fachkenntnisse“. Eine solche gleichwertige Gewichtung dieser beiden Einzelmerkmale dürfte aber nach den Grundsätzen des Urteils des BVerwG vom 01.03.2018 nicht mehr sachgerecht sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs.1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Gründe, die Berufung nach § 124 Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Statt in Schriftform kann die Einlegung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des

elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Büllesbach

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

G r ü n d e

Der festgesetzte Streitwert entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert im Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Büllesbach



Beglaubigt
Pelzer, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle